

## ALTERSGRENZE

### Art. 8 Abs. 1 lit. d AVIG

- B3** Das AVIG enthält eine untere und eine obere Altersgrenze für den Versicherungsschutz. Die ALV versichert die Arbeitnehmenden somit nur während der üblichen beruflichen Aktivitätsperiode. Folgende Personenkategorien sind altersmässig vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- Personen, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht zurückgelegt haben;
  - Personen, die das ordentliche AHV-Rententalter erreicht haben;
  - Personen, die vom AHV-Rentenvorbezug Gebrauch machen.

### **Obligatorische Schulzeit (untere Altersgrenze)**

- B4** Die obligatorische Schulzeit dauert in den einzelnen Kantonen unterschiedlich lang. Die untere Altersgrenze ist somit nicht einheitlich bestimmt, d.h. der frühestmögliche Beginn des Versicherungsschutzes hängt von dem im betreffenden Kanton vorgeschriebenen Ende der obligatorischen Schulzeit ab. Entscheidend sind die schulrechtlichen Vorschriften im Wohnkanton der Person zur Zeit der Anmeldung zum Leistungsbezug.
- B5** Die Dauer der obligatorischen Schulzeit bestimmt sich allein nach den schweizerischen Rechtsvorschriften. Die Verhältnisse im Ausland sind nicht von Bedeutung. Die untere Altersgrenze von ausländischen Personen bestimmt sich nach den schulrechtlichen Vorschriften des Kantons, in welchem der Anspruch geltend gemacht wird.
- B6** Die AHV/ALV-Beitragspflicht erwerbstätiger Jugendlicher beginnt ab dem 1.1. des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr zurücklegen. Somit liegt das Mindestalter für einen Versicherungsschutz tiefer als das Mindestalter für die Beitragspflicht.

### **Ordentliches AHV-Rententalter oder AHV-Rentenvorbezug (obere Altersgrenze)**

- B7** Spätestens mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rententalters endet die Anspruchsberechtigung. Dies unabhängig davon, ob die versicherte Person wegen eines AHV-Rentenaufschubs (Art. 39 AHVG) vorläufig noch keine Rente beansprucht.
- B8** Frauen erreichen das ordentliche AHV-Rententalter mit der Vollendung des 64. Altersjahres, Männer mit der Vollendung des 65. Altersjahres (Art. 21 AHVG).
- Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des massgebenden Altersjahres folgt. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch mehr auf ALE.
- B9** Bei einem Rentenvorbezug nach Art. 40 Abs. 1 AHVG entfällt der Anspruch auf ALE ab Beginn des Monats, für welchen die vorbezogene Rente erstmals ausgerichtet wird.